

Blumenstrasse Lengwil 02 | Fassaden,- und Dachformenkonzept

Architektonische Grundlagen zum Gestaltungsplan



Fassaden,- und Dachformenkonzept

Das Fassaden,- und Dachformenkonzept reguliert die Gebäudekubaturen, und dient der Verfeinerung des Bebauungskonzepts.

Die Gestaltungsrichtlinien bestimmen ausserdem Material und Farbwahl. Als Leitfaden dienen hier die Publikation „Farbkultur im Thurgau pflegen und gestalten“, sowie die dazugehörige Farbkarte.

Fassaden sind grundsätzlich als Lochfassaden zu erstellen, Fensterformate sollen als stehendes Rechteck gewählt werden oder als solches in Erscheinung treten.

Für Volumen mit Walmd-, oder Satteldächern gilt: Dachaufbauten sind in Form von Schleppdachgauben und Satteldachgauben zulässig, dürfen jedoch in ihrer Gesamtlänge die Hälfte der Firstlänge nicht überschreiten.

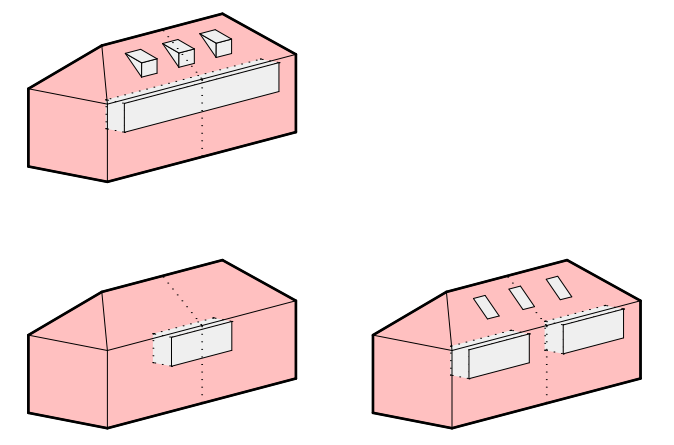
Dachöffnungen sind in Form von Dachfenstern in vereinzelter Anordnung zulässig, dürfen jedoch in Ihrer lichten Öffnung die Fläche von 1m² nicht überschreiten und gesamthaft nicht mehr als 1/6 der Dachfläche belegen.

Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

I Walmdach

Für den Baukörper am Kirchplatz ist ein Walmdach mit einer Neigung zwischen 30 bis 45 Grad festgelegt. Dachflächenfenster sind nur nordseitig zulässig.

Für die Planung des Gebäudes ist eine enge Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege vorgeschrieben und den Weisungen zu Material- und Farbwahl zu folgen. Als Leitfaden dienen hier die Publikation „Farbkultur im Thurgau pflegen und gestalten“, sowie die dazugehörige Farbkarte.



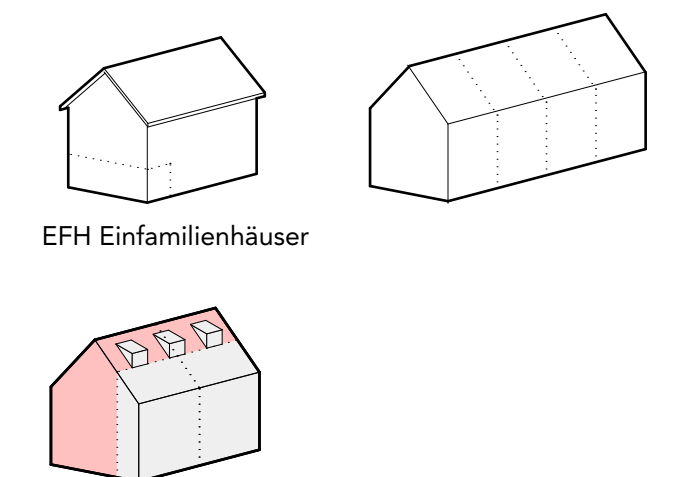
MFH I Mehrfamilienhaus

II Satteldach

Die Einfamilien,- oder Doppelhäuser im Kernsektor sind als Volumen mit Satteldach, mit Neigungen zwischen 35 und 45 Grad zulässig. Balkone sind in Form von Laubengängen zulässig. Die Firstrichtung der Dächer verläuft parallel zu der Ringstrasse.

Im Gartensektor sind die östlichen Einfamilienhäuser ebenfalls als Volumen mit Satteldächern zu gestalten. Die Firstrichtung ist hier parallel zur Blumenstrasse auszuführen.

Die Doppel-, oder Reihenhäuser in der Seeblickzone schliessen das Gestaltungsplangebiet räumlich ab und sind als Satteldachbauten mit Firstrichtung gemäss Gestaltungsplan.

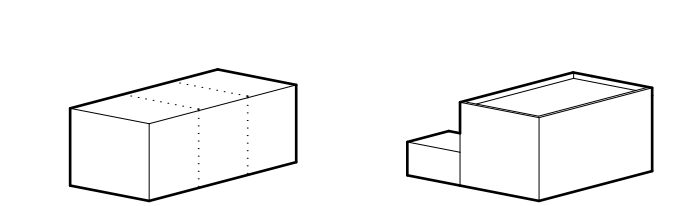


EFH Einfamilienhäuser

DFH Doppelhaus

III Flachdach

Die Einfamilienhäuser im westlichen Teil des Gartensektors werden als Volumen mit Flachdach ausgeführt. Attikageschosse sind nicht erlaubt. Dies gilt auch für das Einfamilien-, Doppel-, oder Reihenhäuser westlich des Gartensektors.



RH Reihenhäuser

EFH Einfamilienhaus